



Wd. 40.



Eines  
Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes  
des H. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg  
neu-revidirte und erläuterte

9  
8

BANCO  
und  
Wechsel-Ordnung,

Samt zweyen Obrigkeitlichen Decretis,  
vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714.  
der Juden Handlung betreffend.



Nürnberg, zu finden bey Adam Jonathan Gelsecker/1722.

Das Buch der goldenen und silbernen  
Sachen des Reichs  
und der Fürstenthümer  
in dem Reich

BANCO

und  
Reichsordnung

Das Buch der goldenen und silbernen  
Sachen des Reichs  
und der Fürstenthümer  
in dem Reich

In Leipzig in der Buchhandlung  
des Herrn Johann Gottlob





# INDEX

Derer hierinn begriffenen

## Obrigkeitlichen Verordnungen.

- I. Banco - Ordnung / Pag. I.
- II. Oberherliches Mandat vom 28. Febr. 1713.  
der Juden Handlung betreffend. 2I.
- III. Wechsel - Ordnung / 4I.  
welche folgende Capitel in sich enthält:
- Cap. I.  
Was ein Wechsel - Brief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat. 43.
- Cap. II.  
Von Acceptation der Wechsel - Briefe, protestiren wegen verweigerter Acceptation und acceptiren sopra Protest. 47.
- Cap. III.  
Von Verfall / Zeit der Wechsel - Brief und deren Respect - Tage. 55.
- Cap. IV.  
Von Bezahlung und Auslieferung der Wechsel - Briefe, protestiren wegen manglender Bezahlung, und Einlösung sopra Protest. 60.
- Cap.



- Cap. V.  
Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation als auch aus  
Mangel der Bezahlung mit Protest zurück gekommenen  
Wechsel-Briefen. pag. 70.
- Cap. VI.  
Von verlohrenen, mangelhaften und verjährten Wechsel-  
Briefen. 74.
- Cap. VII.  
Wie der Ruck-Wechsel zu rechnen. 77.
- Cap. VIII.  
Von Compensations- und Retentions-Recht. 78.
- Cap. IX.  
Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworffen seyn solle. 81.
- Cap. X.  
Wo die in Wechsel und Handels-Sachen sich ereignende  
Differentien anzubringen und zu entscheiden seyn, und  
wie es hierbey mit denen Fremdbden zu halten? 82.
- Cap. XI.  
Was denen Senfalen zu thun oblieget. 84.
- IV. Oberherliches Mandat vom 19. May 1714.  
der Juden Mißbrauch in Wechseln be-  
treffend. 85.

Eines

Eines  
Hoch-Edlen und Hochweisen Raths  
Des Heil. Röm. Reichs: Stadt

Mürnberg/

neu - revidirte

BANCO-  
Ordnung.

**N**achdeme Ein Hoch-  
Edler und Hochweiser  
Rath dieser des Heil.  
Röm. Reichs: Stadt Nürnberg/  
A unse:

unsere Herren / Anno 1654.  
 eine verneuerte und erläuterte  
 Banco - Ordnung im Druck  
 ergehen lassen / von selbiger aber  
 nicht nur keine Exemplaria  
 mehr vorhanden / sondern  
 auch die Nothdurfft erfordern  
 will / daß solche nach gegenwär-  
 tigen Zeiten und Läuften in ei-  
 nigen Articuln emendirt und  
 erweitert werde : Als haben  
 Hochgedachte dero Hoch-Adel-  
 liche Herzlichkeiten vor nöthig  
 erachtet / auf vorher eingehol-

te

tes Gutachten verständiger /  
 von der Handelschafft und de-  
 nen Wechselfn gute Wissenschaft  
 habender Personen / solche Ord-  
 nung auß neue zu revidiren.  
 Ordnen und wollen also / daß  
 es künfftig im Löbl. Banco, wie  
 hernach folget / gehalten wer-  
 den solle.

Decretum in Senatu,  
 den 26. Aug. 1721.

¶ 2

Erst.

**H**erstlich / werden / wollen und sollen dem Banco, wann und so lang man schreibt / einer aus denen von Einem Hoch: Edlen Rath darzu deputirten Herren / oder einer von denen Marcks: Vorstehern / wie auch einer von denen Adjunctis, doch alle Wochen Umwechsels: weise / Persönlich beywohnen / und soll fürs

Andere / täglich / auffser den hohen und heiligen Fest: und angestellten Beth: wie auch Sonn: Feyer: und Samstagen / item grünen Donnerstag und Char: Freytag / auch ersten Tag jeden Monaths und wann der Banco gesperrt / welches alle halbe Jahr geschehen soll / eine Stund vor dem Markt- Abläuten Vormittags / in dem Banco zu schreiben anfangen / und sobalden man die Marcks- Glocken zu läuten geendet / wiederum aufgehöret / das Journal von dem Herrn Deputirten aus Einem Hoch: Edlen Raths Mittel / oder von dem zugeordneten Marcks- Vorsteher / oder von dem

Vid. infra  
S. 2.

Vid. Raths:  
Berlaß  
1635. 21.  
Januar.

dem Adjuncto, welche jedesmahl die Ordnung  
am Banco zu sitzen betrifft / unterschrieben / und  
der Banco darauf alsobald ohne längern Ver-  
zug gesperrret werden. So sollen demnach

Drittens / alle Kauff- und Handels- Leute Vid. Decret.  
und Wechßler / sowohl Burger als Inwohner 1631. 20.  
und Schutz- Verwandte / wie auch Krämer / Dec.  
Viehe- Zinn- Kupffer- Messing- Wein- Tuch-  
Leinwand- und Wollen- Händler / samt deren  
Angehörigen und Bedienten / nicht weniger die  
Juden (welchen ohnedem das Handeln mit hie-  
sigen Burgern und andern Angehörigen anders  
nicht / als hiesigen Privilegiis , auch publi-  
cirten verschiedenen gedruckten Verordnungen  
gemäß / erlaubt seyn solle) so allhier Wechsel-  
oder Wahren- Handlung treiben / alle Zahlun-  
gen in Banco dergestalt thun / daß sie alle hiesige  
und frembde Wechsel- Briefe und Assignatio-  
nes, die Formam & Vim der Wechsel- Brief  
haben / von 50. fl. und drüber / sie mögen auf  
A 3 gang-

gangbar Geld / moneta , moneta corrente ,  
 moneta imperiale , oder wie es sonst Nah  
 men haben mag / oder auch gar auffer Banco  
 per Cassa zu bezahlen verlauten / oder von ein-  
 fach- oder doppelt- geschlossenen Wechsel-Briefen  
 herrühren / sodann ferner alle Wahren-Posten  
 von 200. fl. und drüber / einig und allein in dem  
 Banco publico , und zwar jedesmahl à drit-  
 tura an den Creditorem selbst / und nicht durch  
 Ueberweisung an den dritten Mann / oder auch  
 Scontrirung gegen einander / weniger per  
 Cassa in zer Schlagenen kleinen Posten / oder son-  
 sten auf irgend einige Weise und Weg / es habe  
 Nahmen wie es wolle / schreiben : Jedoch soll de-  
 nen jenigen / so von ihren Debitorn , die ihnen  
 vor Wahren mit starcker Schuld-Post verhasst  
 sind / und keine Zahlung von 200. fl. auf einmahl  
 heraus bringen können / erlaubt seyn / solche in zer-  
 schlagenen und geringern Summen / auch auffer  
 dem Banco , anzunehmen / doch der Debitor  
 schuldig und verbunden seyn / bey Bezahlung  
 des

des Restes die völlige Summ der ganzen  
Post in dem Banco gegen einander schreiben  
zu lassen; So solle auch denen Frembden er-  
laubt seyn / mit dem Geld / welches sie herein  
bringen / soferne solches zuvor viliciret und in  
unverbottenen Sorten bestehet / einzukauffen /  
und darmit auch dasjenige / was 200. fl. über-  
steiget / zu bezahlen; Und wird zwar annoch  
mit offener Hand und biß ein allgemeines  
Reglement im Müns- Wesen wird gemacht  
worden seyn / erlaubet / daß man mit Eingebung  
der Cassa- Posten für Wahren- Schulden / alle  
halbe Jahr vor Schluß des Banco völlige Rich-  
tigkeit machen möge / was aber Wechsel- Brief  
seynd / diese sollen durchaus nicht per Cassa , son-  
dern mit würcklicher Überschreibung in Banco ,  
bezahlt / und ob auch eine Bezahlung per  
Cassa an einen Tag / da in Banco nicht ge-  
schrieben wird / hätte beschehen müssen / welches  
doch / außer mit durchreisenden Personen /  
oder im Nothfall / (sonst nicht) statt hat /  
so

so solle doch die Anzeig den nächsten Schreib-  
 Tag / oder längstens binnen 14. Tagen ge-  
 than werden. Und weilien die Erfahrung ge-  
 lehret / daß die Juden auf alle Weiß und  
 Weg den Banco zu umgehen suchen / so wird  
 denenselben / jedoch mit Vorbehalt / wie oben  
 gedacht / absonderlich hiemit auferlegt / die  
 Wechsel-Brief / die sie hier ein- oder dem an-  
 dern verhandeln / oder alhier zu bezahlen ac-  
 ceptiren / wie auch die Wahren / die sie ein-  
 oder verkauffen / würcklich in Banco, und nicht  
 auffser demselben zu bezahlen und zu empfangen /  
 oder wann sie an einem Tag / da in Banco nicht  
 geschrieben wird / einige Bezahlung unumgänglich  
 per Cassa hätten thun müssen / so sollen sie doch  
 schuldig und gehalten seyn / solches innerhalb den  
 nächsten 3. Schreib-Tagen in Banco nebst der  
 Ursach / warum sie per Cassa zahlen müssen /  
 kund zu machen / und nicht biß zu dem nächsten  
 Banco-Schluß zu warten. Widrigen Falls sie  
 nicht nur in die darauf gesetzte Straff der 10.  
 pro

pro Cento sollen verfallen seyn / sondern es soll ihnen auch bey entstehenden Disput, die Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen Wechsel- Recht allerdings versagt / auch / wann sie später hinaus / einige Posten in Banco angeben wolten / solche nicht für gültig passirt werden. Wie dann auch alle andere Kauff- und Handels- Leute / Krämer / Vieh- Zinn- Wein- Tuch- Leinwand- Wollen- Händler und dergleichen / so wohl Burgere als Inwohner und Schutzverwandte / wofern sie selbst oder auch die Ihrige sich unterstehen würden / dieser Ordnung / auf was Weiß und Weg es immer geschehen mögte / zu wider zu handeln / der oder dieselbe sollen / so oft es geschieht / und sie ihre Unschuld nicht beybringen können / zehen Gulden von jeden hundert zu bezahlen schuldig; auch ebenmäßige Straff der 10. fl. von jeden 100. derjenige zu erlegen verfallen seyn / welcher den Banco intrachirt / das ist / ein mehrers / wegschreiben / oder baar erheben lassen wolte / als er in Credito  
B dar

darinn zu fordern oder würcklich liegend hat. Da dann dem oder denen Ubertretern von Amts wegen ein Straff-Zettel / wie gewöhnlich / nacher Hauß zu senden und niemand hierinnen zu conniviren oder zu verschonen. Es sollen auch die Buchhalter in Banco schuldig und gehalten seyn / so bald sie deßfalls einen Errorern finden / solchen dem jedesmahl amtierenden Banc hier anzuzeigen; und da sie hierwider handeln würden / auf Betretten mit einer empfindlichen Straff angesehen werden.

Zum vierten / soll ein jeder / der in Banco zu thun und nicht für sich selbst oder allein handelt / von seinem mitverwandten Gesellschaftter oder Principalen / sie seynd gleich gegenwärtig oder abwesend / ingleichen / binnen den nächsten 14. Tagen / von eines verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämtlichen Erben / sodann der Kinder Vormünder und Curatorn , oder auch von seinen Befreunden und Principalen eine glaub-

glaubhafte Procura, gleich bey Aufrichtung  
 des Banco üblich gewesen / von dem / von Einem  
 Hoch-Edlen und Hochweisen Rath zum löblichen  
 Banco verordneten Notario, nach Beschaf-  
 fenheit der Umstände / und Inhalt des disfalls  
 habenden Formulars eingerichtet / fertigen / sel-  
 bige in Banco erlegen / auch von denen Ban-  
 chiren recognosciren / und von denen Buch-  
 haltern einschreiben und registriren lassen / welche  
 Procura länger nicht als auf 2. Jahr / wohl aber /  
 und zwar nach eines jeden Belieben / auf mindere  
 Zeit gerichtet / hernach aber / dem gewöhnlichen  
 Formular gemäß / auf zweymal / und zwar je-  
 desmahl auf zwey Jahr / und öfter nicht / pro-  
 longirt / alsdann nach Verfließung solcher Zeit  
 wieder eine neue Procura verfertiget werden solle.  
 Da aber einer allein handelt / und auf eine kurze  
 Zeit verreiset / mag er wol jemand anders / durch  
 einen von seiner / des Constituenten / Hand / mit  
 beygedruckten Pottschaft bekräftigten Zettel  
 die Vollmacht auftragen / doch soll auch aus-  
 drücklich die bestimmte Zeit / und daß der Ge-  
 walt

waltgeber / bey Verpfändung seiner Haab und Güter / so viel darzu vomnöthen / daß von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und vest / auch den Banco, die Banchieri und Banco-Be-diente derentwegen schadlos halten wolle / einver-leibt / und solche Vollmacht von dem Gewalt-haber in Banco ebener massen erlegt / alda re-cognoscirt / von dem Buchhalter registriert / und in das Procura-Copier-Buch eingeschrieben werden / und so lang dieses nicht geschehen / nie-mand ohne die bisshero gewöhnliche Caution in eines andern Nahmen zu disponiren er-laubt seyn.

**Fünffstens** / alle Überweisung in dem Banco publico, mögen mündlich geschehen / wird aber darbey für unnöthig geachtet / daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn / es wäre dann / daß es irgend um einen Rest zu thun wäre / da aber jemand in wahren-der Zeit / in welcher man schreibt / in den Banco selbst nicht kommen / und mündlich überweisen könnte /

könnte / mag er solches / und zwar jede Post  
 absonderlich / durch einen von ihme selbst eigen-  
 händig unterschriebenen / und mit seinem Pect-  
 schafft bekräftigten getruckten Zettul / (wie solche  
 aufs neue in Banco eingeführet werden sollen / in  
 welchem neben dem Nahmen seines Creditoris  
 auch die Summa , erstlich mit Worten auszu-  
 schreiben / und dann mit Ziffern zu verzeichnen  
 ist) verrichten und vollziehen / die Banchieri aber  
 keine conditionirte Zettul (nemlich wenn die-  
 ser oder jener zuvor geschrieben /) anzunehmen /  
 noch die Buchhalter auffer dem Nothfall / un-  
 ter wärender Schreib-Zeit / was jemand avan-  
 cirt / nachzuschlagen / und zu sagen schuldig  
 seyn / sondern solche Nachfragen allezeit Nach-  
 mittags beschehen müssen. Es wäre dann / daß  
 solche wegen eines Frembden / oder auf einen  
 letzten Respect-Tag / an welchen man zu pro-  
 testiren hat / beschehe / in welchem und dergleichen  
 Fällen sie auch unter wärender Zeit / so bald  
 möglich / die verlangte Nachricht zu geben schul-  
 dig und gehalten seyn sollen. Wer

am 13

B 3

Sech



Sechstens etwas in Banco legen oder bezahlen will / soll von Morgens an / bisz eine Stunde vor dem Marckt-Abläuten die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn / damit keiner etwas überschreiben lassen könne / er habe es dann würcklich darinnen; wann aber jemand in Zeit währenden Schreibens eine Post / es seye viel oder wenig / in den Banco legt / und gleich darauf schreiben lassen will / auch mit dem Cassirer dasselbe bezeuget / solle ihme solches passiret / und von denen Banchieri geschrieben werden.

Zum siebenden sollen in dem Banco, die bishero gebräuchlich gewesene silberne Sorten / als alle Kayserliche / Chur- und Fürstliche / auch Städtische / Reichs- und Französische / im Römischen Reich und alhier gültige ganz und halbe Thaler samt den Chur- Fürstl. Sächsischen / Brandenburgischen und Lüneburgischen / auch alhier gestämpfften zwey Drittel- Stücken oder Guldiner / und sonst keine andere Geld- Sorte / gelegt und angenommen werden.

Fürs

Fürs achte soll ein jeder von allem Geld / welches ihme entweder durch baares Hineinlegen oder Überschreiben in Banco, an seinen Credito kommt / ingleichen von demjenigen / so er baar aus dem Banco nimmt / jedesmahl drey Kreuzer / die Juden aber gedoppelt / und also 6. Kreuzer von hundert Gulden bezahlen / welche Gebühr die Banchieri von den Fremdbden alsobalden / von denen hiesigen aber / alle halbe Jahr einzufordern haben. Und wird hierbey ein jeder erinnert / diese Gelder in Zeit wählender Banco - Sperr / und ehe dann derselbe wieder geöffnet wird / unschlbarlich / und zwar in Corrent - Geld / zu bezahlen. Dann widrigen Falls die Banchieri von den Saumseligen den Belauß an eines jeden in Banco habenden Rest innen zu behalten besugt seyn sollen. Da auch ein zu Fürth oder sonst in der Nähe dieser Stadt / wohnender Jud auf sich trassiren läßet / alhier in Nürnberg zu bezahlen / soll er ebenfalls solches mit Überschreibung in Banco, und nicht per Cassa zu thun / und die besagte

sagte Gebühr / als 6. Kr. von hundert Gulden /  
davon zu erlegen gehalten / widrigensfalls in die  
Straffe der 10. pro Cento verfallen / und dem  
Inhaber des Wechsel-Briefs dagegen zu pro-  
restiren erlaubt seyn. Ingleichen da der Wech-  
sel-Brief lauten solte / hier oder zu Fürth / oder  
sonst in der Nähe zahlbar / soll diese Alternativ  
nicht statt und ein solcher Wechsel-Brief alhier  
kein Recht zu gemessen haben.

Neuntens solle alle halbe Jahr als ultimo  
April. und ult. Octobr. ein Haupt-Billanz,  
und alle Jahr ult. Aprilis eine völlige Schluß-  
Rechnung ausgefertigt / ( zu welchen Zeiten  
dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tag / er-  
forderter Nothdurfft nach / gesperrt ) die Rest  
aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer  
nun bey der Banco-Sperrung offene Conti  
darinnen hat / der soll sich in wäbrender Zeit /  
und also vor desselben wieder Eröffnung / anzu-  
melden schuldig seyn / den habenden Rest anzei-  
gen /

gen / und mit denen man nicht gleich gehet /  
scontriren / welche Scontrirung auch / so offft  
einer über seinen Avanzo disponiren will / ge-  
schehen ; derjenige aber / so darwider handeln  
und in Kleinigkeiten zu viel oder zu wenig weg-  
schreiben lassen würde / für jede Übersahrt 2. fl.  
der Armuth zum besten / zu bezahlen schuldig  
seyn solle.

Zum Zehenden / wann jemand Geld aus  
dem Banco haben will / der soll Nachmittags  
biß zum Marcet- Abläuten des Abends / es ent-  
weder selbst / oder durch denjenigen / auf welchen  
er die getruckte Procura richten lassen / abholen ;  
da er aber jemand anders senden würde / hat der  
Cassierer demselben nichts auszuzahlen / er  
bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber  
unter dessen Hand und Pettschaftt einen glaub-  
hafften getruckten Banco- Zettul / worinnen  
neben dem Nahmen des Empfahers auch die  
Summa , aber nicht unter 50. fl. so zu erheben  
begehret wird / erstlich mit Worten ausgeschrie-  
ben /

L

ben /

ben / hernach auch mit Zieffern gezeichnet ist ;  
 und da der Cassierer hierbey dennoch an der  
 Person / die das Geld abfordert / einigen Zweif-  
 fel hätte / soll er durch den Banco - Knecht den  
 Principalen fragen lassen / oder denselben mit  
 dem Geld in sein Haus senden ; die Banchieri  
 aber sollen nicht verbunden seyn / auch desselben  
 Tags / da einem geschrieben worden / solchen sei-  
 nen Avanzo ihme baar verabsolgen zu lassen /  
 sondern er solle den Tag über / Gedult tragen /  
 und des andern folgenden Tags das seinige in  
 bestimmter Zeit abfordern. Jedoch mag im  
 Fall der Noth / und auch zur Bequemlichkeit der  
 Frembden / hierinn facilitirt werden.

Gilfftenß soll auf diejenige Gelder / die  
 in Banco liegen / einiger Arrest , unter welchen  
 Prætext es auch seyn mögte / niemand gestattet/  
 auch / da ein Falliment sich ereignen würde / solches  
 sogleich denen Banchieri angezeigt werden / da-  
 mit dasjenige / so der manquirenden Person zu-  
 ständig /

ständig / denen sämtlichen Creditoribus zum besten / daselbst verbleiben möge.

Solte nun jemand / wer der auch seye / niemand / so einige Handlung mit Waaren / Geld oder Wechsel treibt / ausgenommen / dieser neu-revidirten Banco-Ordnung in ein- oder mehr Articula zuwider handeln / der solle nicht nur ohne einige Connivenz die darauf gesetzte Straff dem Banco zum besten unablässig zu büßen haben / sondern es wird auch denen verpflichten Sensalen alles Ernstes verbotten / in keinen Waaren Unterkauff noch Wechsel grössere Posten / dann von respective 200. fl. und 50. fl. zum Hindergang des Banco, auf Cassa-Zahlung zu schliessen / bey der in dieser Banco-Ordnung bestimmten Straff und Verlust ihres Dienstes. Solte aber ein anderer / der kein Sensal ist / dergleichen zu thun sich unterstehen / der soll mit exemplarischer Straff nach Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Willkühr / nachdrücklich angesehen / und da ein-  
ge

ge andere / in dieser Ordnung nicht eben klar  
ausgetruckte Fälle / sich ereigneten / der Entscheid  
von denen Herren Deputirten eingeholet wer-  
den.

Es behält sich aber Ein Hoch:Edler und  
Hochweiser Rath in alleweg bevor / diese Ver-  
ordnung / nachdeme sich die Sachen / auch  
Zeit / Läuſt und Handlungen anlassen wer-  
den / zu ändern / und solches so oft / und wie es  
die Nothdurfft erfordert / ungehindert  
männiglichs zc.



Anhang

# Anhang

Eines Oberherzlichen Decreti,  
vom 28. Febr. 1713.

**Es** hat ein Hoch-  
Edler und Hochweiser  
Rath des Heil. Römis. Reichs Stadt  
Nürnberg / nothwendig befunden / Dero  
ehemalige / in Krafft wolhergebrachter /  
und mit Zehen Marck Löhigs Golds  
verpönter Kayserl. und Königl. Privile-  
gien und Freyheiten / aus treuwätterlicher  
Vorsorg für Dero Bürger und Schutz-  
verwandte in der Stadt / wie auch  
Angehörige und Unterthanen auf dem  
Land / in Anno 1660. 1670. 1689. 1693.

D

und

und 1709. der Juden halber / ergan-  
 gene / auch öffentlich angeschlagene  
 und verruffene Mandata hinwiederum zu  
 verneuern und zu bestättigen. Ist dem-  
 nach Ihrer Hoch-Adelichen Herrlichkeiten  
 ernstlicher Will und Befehl / daß Nie-  
 mand auf dem Land / von Dero und der  
 Ihrigen angehörigen Untertbanen / mit  
 denen Juden / in einige Weiß und Wege /  
 ohne vorhergehende Einwilligung / Con-  
 tens und Genehmhaltung ihrer / der  
 Christen / Obrikeit / Ampts- und Eigen-  
 Herrschafft / weder für sich / noch durch an-  
 dere / von ihrentwegen / Geld aufneh-  
 men und entlehenen / noch weni-  
 ger vor andere Herrschafft (weillen es ge-  
 meiniglich von denen Juden nur zu armer  
 unver-

unverständiger Leute Hintergang und  
 Præjudiz der ordentlichen Obrigkeit/  
 angesehen ist / daher auch dergleichen  
**Verschreibung** / welche nicht vor des  
 Debitoris Obrigkeit vorgehen oder er-  
 zeigt werden / und worinn die Ampts-  
 oder andere Eigen-Herrschaften nicht  
 consentirt haben / keine Krafft noch Ver-  
 bindlichkeit haben sollen ) das geringste  
 einschreiben und protocolliren / auch  
 sonst mit ihnen nichts handeln sol-  
 le / als was zum täglichen Unterhalt  
 und Nothdurfft von fahrender Haab und  
 Victualien für ihr Haushalten / umb  
 baares Geld erkaufft / oder in denen freyen  
 offenen Messen / Jahr- und Viehe-Märck-  
 ten / umb und vor dieser Stadt / durch  
 D 2 auf-

aufrichtige Kauff / unbetrügllicher Weiß /  
 auch ohne verbottenen Wucher / mit gu-  
 ten gerechten Geld- und unverschlagenen  
 Münz- Sorten / erhandelt wird. Ab-  
 sonderlich aber wird verbotten / daß Nie-  
 mand denen Juden die Früchte auf  
 dem Felde und das Getrand  
 zum wieder feilen Kauff / oder ichtwas  
 anders denenselben würcklich und thät-  
 lich / oder auf Wiederkauff zu überlassen /  
 zu cediren / oder zu versetzen / zu ver-  
 pfänden und zu vertauschen sich gelüsten  
 lassen / noch weniger aber mit Hanff /  
 Schmalz und Lein- Dehl / oder  
 wie das Nahmen haben mag / zu han-  
 deln unterstehen solle. Dahero dann de-  
 nen Juden das heimlich- und öffentliche /  
 zu

zumaln aber ohne der Christen Ampts-  
 und Eigen = Herrschafft bescheinigte  
 Eingehen in die Häuser auf dem  
 Land und in denen Dörffern /  
 sonderlich aber in die umb hiesige Stadt  
 liegende Gärten / wie auch in die Vor-  
 städte / Wöhrd und Gostenhoff / wie  
 in der Wochen / also vornemlich an  
 denen Sonn- und Heil. Fest- Tagen zu  
 kommen / einige Niederlag alda zu  
 halten / und zu handeln / hiermit ernst-  
 lich untersagt wird ; wie Sie dann / auf  
 betreten / mit empfindlicher Straff an-  
 gesehen / und noch dazu mit Schimpff  
 fort- und hinweg-geschafft werden sollen.  
 Daferne Sie aber in erwehnten Orten /  
 außser der Stadt / an denen Werck- Tagen /

D 3

etwas

etwas unumgängliches zu schaffen hätten / Sie solches ehebevor entweder bey der Ampts- und Eigen- Herrschafft auf dem Land / oder bey der äussersten Wacht allhier / anzuzeigen / auch wo und bey weme Sie etwas anzubringen / zu vermelden / allda ihnen dann ein Musquetirer zugegeben; denen Juden aber weiter nicht zu gehen / als wie sie es bey der Wacht angezeigt / erlaubet / und so fort gleich wieder bey derselben Wacht hinaus gewiesen werden sollen. So wird auch allen Wirthen / Gärtnern und Beständnern / wer die seyn mögen / auch sonst Männiglich / hiemit bey ernstlicher Straff / sonderlich aber denen Weibs- und Manns- Personen / welche sich ganz ohnverantwortlicher und schändlicher Weise

Weise / zu der Juden schnödem Dienst /  
 mit Hin- und Wiedertragung ihrer heim-  
 lich erhandelten Wahren / ein- und abge-  
 wechseltem Geld / auch ein- und nieder-  
 setzen ihrer Güter in ihre Wohn- und Zins-  
 Häuser gebrauchen lassen / verbotten /  
 dieselben nicht zu beherbergen /  
 zu behausen / oder heimlich bey  
 ihnen zu verbergen und über-  
 nachten zu lassen / oder Unterschleiff  
 zu geben / noch weniger aber Ihnen in ih-  
 ren Häusern / Gewölb oder Schreib-  
 Stuben einzuräumen / oder / gegen  
 einer gewissen Provision, von Ihnen  
 Commissiones oder Factorien zu über-  
 nehmen / bey würcflicher Abnahm des  
 Bürger-Rechts und habenden Schutzes /  
 und

und respective einer Geld- Buß von 100. Thalern / ( davon dem Angeber / es möge solcher ein Christ oder Jud seyn / jederzeit die Helffte unfehlbarlich zuge- stellt / und sein Name unvermeldet bleiben solle ) auch Einziehung aller der denen Juden angehörigen herein- oder hinaus- geschleichten und nicht redlich und öffentlich angezeigten Wahren Gelder / oder was es sonst seyn mag. Hätten aber die Juden allhier in der Stadt etwas nothwendiges zu verrichten / massen dann wegen unterschiedlicher Freyer- Reichs- und anderer Handels- Städte / der eingeführten Wechsel und andershalben / dermaln die Handlung mit denenselben gar und aller- dings

dingß nicht verboten / oder denenselben  
benommen werden mag; So soll es doch  
anderst nicht / als auf folgende Art und  
Weiß / mit offener Hand / und salvis  
supra citatis Privilegiis, geschehen:  
Daß sie sich nemlich an mehr besagten  
Werck-Tägen / und sonsten an keinem  
Sonn- und Fest-Tage / und niemals  
ihrer mehr / als sechs / bis ach-  
te / in einem Tag / bey der äusser-  
sten Nacht / wie erwehnt / und zwar  
nur allein bey dem Thiergärtner-  
und Spittler-Thor / anzumelden  
hätten / allwo sie bis unter das Stadt-  
Thor / durch einen Musquetirer / zu An-  
nehmung eines lebendigen Bleits (ohne  
welches sich keiner derselben / er möge  
E auch

auch in der Stadt zu verrichten haben /  
 in was es bestehen möge / bey empfindli-  
 cher Straffe / auch künfftig gar nicht  
 mehr herein gelassen zu werden / betret-  
 ten lassen solle) gebracht / von dem  
 Wachtmeister des Stadt-Thors auch  
 anders nicht / als wann der Musquetirer  
 bezeuget / wann und wie der Jud / zu  
 Roß / zu Fuß / oder zu Waagen / bey der  
 äussersten Post passirt / angenommen;  
 wiedrigen Falls / und da der Jud / obbe-  
 schriebener massen / nicht kommet / der-  
 selbe wieder zurück und abgewiesen wer-  
 den solle. Nechst deme und da sie etwas  
 in der Stadt erhandeln / erkauffen oder  
 eintauschen würden / daß sie solches /  
 gleich wie auch alles das / was sie herein  
 bringen / oder allhier erkauffen und wie-  
 der

der hinaus bringen / in dem Zoll-Haus  
 und unter denen Stadt-Thoren  
 anzeigen / und dafür die schuldige Ge-  
 bühr erlegen und abstatten sollen ; In  
 Entsch- und Unterlassung dessen aber  
 nicht allein Ihnen das durchzuparti-  
 ren-Unternommene confisciret / und  
 abgenommen / sondern sie auch mit einer  
 empfindlichen Leibes- oder Geld- Straffe  
 angesehen / und der also straffbar-erfun-  
 dene Jud nicht mehr in die Stadt gelas-  
 sen werden solle. Anlangend aber die  
 Wechsel-Handlung / sollen die Ju-  
 den / und was insonderheit diejenige / so  
 zu Fürth seynd / betrifft / nicht befugt  
 seyn / solche dergestalt / daß die Valuta  
 in Fürth empfangen und gegeben werden  
 solle /

solle / zuschliessen ; dann wann solches anders geschehe / solcher Wechsel für null und nichtig erkläret und erkennet werden solle. Über das sollen dergleichen Wechsel / nur allein mit Personen / die des Wechsel-Rechts kundig / und mit Zuziehung der ordentlichen Senfalen (auffer dem sie sonst nicht gültig geachtet / noch die Hulff Rechts darauf ertheilet werden solle) geschlossen / und / da es je zuweilen geschehe / daß die Bezahlung nicht wirklich in Banco , sondern per Cassa gethan würde / sie solches doch selber im Banco , wo nicht noch selbigen / doch des nechsten Tags hernacher / da im Banco geschrieben wird / anzeigen / und es mit denen an Sie- oder von Ihnen an andere verhandeln

handelsten Wechsel: Brieffen auf gleiche  
Weise gehalten / und da sie dem nicht  
nachkommen / und dessen über kurz oder  
lang überführt würden / mit derjenigen  
Straff / so im Banco Publico verord-  
net / nemlich 10. pro Cento, angesehen  
werden. Wie sie dann die Wechsel auf  
solche und keine andere Sorten / als wie  
in Wechselfn gebräuchlich / zu schliessen /  
darzu auch sich keiner schlechtern und ge-  
ringern / weniger verbottenen / sondern  
üblicher Banco - Sorten zu bedienen  
schuldig seyn sollen. Und weiln mehr-  
besagte Juden sich vermessenlich unter-  
standen / unter der Marck: Zeit / von  
11. bis 1. Uhr Nachmittag / auf öffentli-  
chen Platz zu erscheinen / und / gleich  
andern Kauff- und Handels: Leuthen / ihre

Negotia zu treiben; Als wird solches unzulässiges Beginnen ihnen abermal ernstlich ver- und sie / bey empfindlicher Buß und Beschimpffung / von solchem öffentlichen Marck-Platz abgewiesen. Ferner und weil sich befunden / daß durch den Pferd-  
 Rauff und Verkauf / welcher meistens in den Gostenhoff gezogen werden wollen / vielfältige Schalkungen mit untergelauffen und vorkommen / dardurch das meiste schlimme Geld dahin gebracht / und folgend in die Stadt verschleicht worden; Als wird solcher Pferd-Handel daselbsten gänzlich abgestellet / und auf den ordentlichen Viehe-  
 Marckt verleget; Darbey aber denen  
 Pferd-

Pferdt: Unter: Käuffeln / Viehe:  
Schreibern und andern eifferig einge-  
bunden / darob zu seyn / und fleissige Auf-  
sicht zu haben / daß die Käuff anderer  
Gestalt nicht / als auf gute / gangbare  
und unverschlagene Sorten / geschlossen/  
kein unpaffliches und verruffenes Geld  
gedultet / und also alles auf gute und  
Reichs: Satzungs mässige Münz con-  
trahirt und gehandelt / eingeschrieben /  
und da bey Christen und Juden andere und  
bereits verbottene Sorten gefun-  
den / und solche denen Verkäuffern an-  
zunehmen angeboten / oder selbiger dar-  
zu beredet werden wolte / diese Gelder  
alsobalden abgenommen / und in das all-  
hiefige Münz: Visitation- Amt ge-  
bracht

bracht werden sollen. Weilen sich auch  
über das geäußert / daß die Juden nicht  
allein das Bruch: Silber / ver-  
guldt und unverguldt / wie nicht  
weniger das zum feilen Kauff gebrachte  
noch brauchbare Silber: Geschirz /  
bey öffentlichen sogenannten Hingeben /  
häuffig an sich zu kauffen / sondern auch  
die Bürger an sich zu ziehen und zu be-  
reden unterstanden / daß sie nach Fürth  
gehen / ihre der Juden Wahren daselbst  
an sich erhandeln / und sodann anhero  
bringen lassen sollen / beedes aber unzu-  
lässig / indem durch dieses dem schuldigen  
Zoll: Gefäll mercklicher Abbruch ge-  
schiehet ; wegen jenes aber der Kauff des  
Bruch: Silbers auch des Silber: Ge-  
schirz



Obigkeitlichen Animadversion, ver-  
 botten; Da aber die Juden etwas an  
 hereingebrachtem Silber / oder ringhal-  
 tigem Geld / umschmelzen lassen wol-  
 ten / sie es durch die verpflichtete War-  
 dein oder den Münz- Meister verrich-  
 ten lassen sollen. Ferner wird auch denen  
 Kauff- und Handels- Leuthen / und ins-  
 gemein denen Bürgern hiermit kund ge-  
 than / daferne sie etwas zu Fürth / oder  
 sonst anderer Orten / zum Nachtheil  
 und Schaden der schuldigen  
 Zoll- Gebühr / von denen Ju-  
 den einhandeln und anhero in  
 die Stadt bringen würden / sie den  
 Juden- Zoll davon zu entrichten / und  
 es

es jederzeit bey ihrem Nid und Bürgerli-  
chen Pflichten anzuzeigen schuldig / oder /  
in Unterbleibung dessen / und da Sie  
dessen überführet würden / strafffällig  
seyn / und empfindlich damit angefe-  
hen werden sollen. Endlichen wird  
hiermit auch allen Christen und Ju-  
den das schädliche auf- und umwech-  
seln der geringen / schlechten  
und zumalen unbekanntem Sor-  
ten / gegen einheimische gute  
und bessere / bey ohnausbleiblicher  
Geld-Straff / auch an Leib / und zu-  
malen aber der ohnfehlbaren Abnahm

F 2

des

des Geldes / deßwegen Niemand ver-  
schonet werden solle / verbotten. Dar-  
nach sich Männiglich zu richten / und  
vor Schaden und Nachtheil zu hüten  
wissen wird.

Decretum in Senatu,  
den 28. Febr. An. 1713.

Eines

Eines  
Hoch-Edlen und Hochweisen Raths  
des Heil. Röm. Reichs-Stadt

**N**ürnberg,

verneuert- und erläuterte

**W**echsel-  
**O**rdnung.

**N**achdem Ein Hoch-Edler  
und Hochweiser Rath  
noch ferner / und über  
obige Banco-Ordnung /  
vor nöthig befunden / die  
bisherige / an einigen Orten nicht  
deut-

deutlich / noch bey jezigen Zeiten mehr  
 zulanglich genug geschienene alte Wech-  
 sel-Ordnung / in einen ganz neuen  
 Auffatz und Form nach gegenwärtigen  
 Läuften / richten und bringen zu lassen /  
 als wollen Hoch-Edel gedachte Dero  
 Herrlichkeiten auch diese / zu jedermanns  
 Wissen und beständiger Nachachtung /  
 sowohl in Wechsel-Schlüssen / als vor-  
 fallenden Amts- oder Gerichtlichen  
 Entscheidungen / folgenden Inhalts  
 hiermit bestättiget und publicirt ha-  
 ben.

Decretum in Senatu,  
 den 16. Febr. 1722.

Cap.

Cap. I.

Was ein Wechsel-Brief ist /  
und sowohl der Geber als der Nehmer bey  
geschlossenen Wechselln zu observi-  
ren hat.

§. I.

**W**S soll in einem förmlichen Wechsels-  
Brief / der Ort, da derselbe gezogen/  
das Jahr / Monath und Tag / wann  
es geschehen / die Summa und Geld-Sorte,  
worinn / wo / wann und an wen zu bezahlen /  
der Name des Trahenten / Gebers und Be-  
zogenen / auch die Valuta, wie sie vergnügt  
worden / benennet / und die an Ordre gestellte /  
ordentlich girirt seyn.

§. 2.

Wann ein Wechsel geschlossen / ist der Neh-  
mer nicht schuldig / ehe und bevor ihme die Va-  
luta

luta in Banco geschrieben / die Wechsel-Briefe auszuhändigen / daferne aber dieses geschehete / und die Überschreibung in Banco nicht erfolgte / so soll ihme auf sein Anruffen / bey dem Löbl. Burgermeister-Amt / innerhalb 24. Stunden executive darzu verholffen werden / es würde dann mitler Zeit durch den Senfalen / oder sonst genugsam erwiesen / daß ein anders bedungen worden seye.

## §. 3.

Hingegen solle der Nehmer schuldig seyn / auf des Gebers Begehren / Prima, Seconda, auch / auf benöthigten Fall / Terza Wechsel-Briefe zu ertheilen / und in rechter Zeit zu überschicken / nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

## §. 4.

Und wann ein Bedienter / oder wer es sonst seyn mag / in des Trahenten Nahmen solche Wechsel-Briefe ausfertigen oder giriren will / soll

folll er mit einer Banco Procura versehen seyn /  
und vermög dieser / selbige so wol in des Princi-  
palen als sein / des Gewalthabers / Nahmen un-  
terschreiben.

§ 5.

Dem Geber aber solle obliegen / die Prima-  
derer alhier gemachten Wechsel- Brieffe / mit  
der ersten oder folgenden Post / zur Accep-  
tation zu senden : Bey denen auswärtig ge-  
machten Wechsel- Brieffen hingegen / wel-  
che auf gewisse Tage / oder benannte Zeit /  
nach oder a dato gestellet sind / soll man eben  
nicht schuldig seyn / selbe so fort a drittura an  
den Ort / wohin sie verlauten / zuschicken / son-  
dern es mag solche der Inhaber nach Belieben  
auch über andere Handels-Plätz / disponiren /  
und darbey genug seyn / wann sie nur den ti-  
pulirten Verfall-Tag / an den tractirten  
Ort kommen / und damit nach Wechsel-Recht  
verfahren werde.

§

§. 6.

## § 6.

Was aber per Fiera geschlossen worden / darbey soll der Nehmer nach Empfang der Valuta , einen Interims - Wechsel - Brieff oder gedruckten Schein ausstellen / und darinnen sich anheischig machen / den Wechsel - Brief in rechter Zeit auszuhändigen / nemlichen den Franckfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits / jedoch so wohl diese als die Bohner und andere Wechsel - Brief / wohin von hier kein Geleit gehet / noch vor Abgang derjenigen Post / welche die ersten Brieffe in die Weß bringet / es wäre dann ein anders bedungen worden / welchenfalls es darbey sein Verbleiben hätte.

## § 7.

Nicht weniger sind denen Wechsel - Brieffen / die nicht können girirt / und oft durch die dritte / vierte Hand gefertigt werden / ebenfalls gedruckte Schein beyzufügen / Inhalts deren man sich verbindlich machet / in Ermanglung guter Richtigkeit / nach Wechsel - Recht Satisfaction zu geben.

Cap.

Cap. II.

Von Acceptation der Wechsel-  
Briefe / Protestiren wegen verweigertter  
Acceptation, und acceptiren sopra  
Protest.

§. I.

**A**lle und jede Wechsel-Brieffe / so bald sie  
empfangen / sollen noch selbigen Tages /  
vor Untergang der Sonnen / oder den nächsten  
Vormittag hernach / (ausgenommen die Heil.ho-  
henfest auch Sonn-Feyer und angestellte Bet-  
Tage) präsentirt werden / worauf man sich noch  
selbigen Tags / da der Wechsel-Brief präsentirt  
worden / oder längstens den folgenden Tag bis  
2. Uhr Nachmittags zu erklären hat / ob man sol-  
chen ohne oder mit Protestation, oder auch gar  
nicht acceptiren wolle: Würde aber selbigen an-  
dern Tags eine Post oder ein Both an den Ort /  
von wannen der Wechsel-Brief gekommen / ab-  
G 2 gehen

gehen / so solle der Bezogene schuldig seyn / solche Erklärung annoch zu rechter Zeit / da man in Weigerungs-Fall / sowohl gegen den Bezogenen / als auch allenfalls gegen denjenigen / welchen der Wechsel-Brief recommandiret worden / süglich den Protest verfertigen und versenden kan / zu thun.

## §. 2.

Solte nun der Bezogene / den Wechsel-Brief sopra Protest oder gar nicht acceptiren / kan der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren / oder noch so lange zu warten / daß er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Botthens / an den Ort / von wannen der Wechsel-Brief gekommen / annoch könne fertig machen lassen / und wann nach erfolgter Protestation, die Acceptation noch geschehete / so ist der Acceptant die Protest-Spesen zu ersetzen / und den Wechsel-Brief unter dem Dato, da selbiger präsentirt worden / zu acceptiren schuldig.

## §. 3.

§. 3.

Da aber jemand die Acceptation nicht absolute weigerte / sondern hierzu Hoffnung gäbe / und den Inhaber daneben ersuchte / den Wechsel-Brief / biß den zweyten Post-Tag noch alhier zu behalten / soll ihm zwar solches zu thun frey stehen / jedoch dabey obliegen / inzwischen den Protest verfertigen zu lassen / und selbigen mit erster Post an gehörige Ort einzuschicken / und wann die Acceptation noch erfolgte / gebührt sich solche unter dem Dato zu thun / da der Wechsel-Brief das erste mahl präsentirt worden / falls aber selbiges nicht geschehete / ist solcher mit der nechst folgenden Post nachzusenden.

§. 4.

Wolte aber ein Tertius, oder der Bezogene selbst / nach erfolgter Protestation den Brief per Honor di Lettra oder del giro acceptiren / kan der Inhaber dieses annehmen / und demselben den Protest gegen Erlegung der

Spesen / abfolgen / auch solches dem Protest annectiren lassen. Daferne aber der Inhaber solche Honorirung selbst thun wolte / so gebühret ihm der Borzug vor dem Tertio: Es wäre dann / daß dieser die Honorirung / wegen eines noch frühern Giranten / oder des Trahenten selbst / thun wolte: Falls aber die Acceptation des Tertii, dem Inhaber nicht anständig wäre / so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig / es würde ihm dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellet. Ingleichen wann der Bezogene weniger als in dem Wechsel-Brief benennet / acceptiren wolte / ist der Inhaber gehalten / solches anzunehmen / und wegen des Restes zu protestiren: Es wäre dann / daß er expresse Ordre hätte / solches nicht zu thun.

## §. 5.

Wann ein hiesiger auf sich selbst einen Wechsel-Brief / in Nürnberg zahlbar / ausgiebt / soll solcher das Recht der acceptirten Wechsel-Briefe gemessen / und bey demjenigen / welcher auf einen  
gewis.

gewissen Tag fällig / (es wäre dann von dem Inhaber expresse begehret worden) nicht nöthig seyn / ihn nochmahls acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen / damit er wissen möge / an wen derselbe zu bezahlen seye : und solche eigene Wechsel-Briefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre dann / daß selbe an Ordre gestellet / und an einen dritten indossirt worden / bey der Verfall-Zeit aber die Zahlung nicht erfolgte / solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren / um nach Wechsel-Brauch seinen Regress auch an den Giranten suchen zu können.

§. 6.

Hingegen soll der Frembde bey Wechsel-Briefen von und auf sich selbst / verbunden seyn / alhier einen Acceptanten zu benennen / und wann dieses nicht geschehete / dergleichen Wechsel-Briefe 3. Monath / nach Publication dieser Ordnung / nicht mehr angenommen / sondern mit Protest zuruck gesandt werden.

§. 7.



## §. 7.

Ferners solle bey allen Wechsel-Briefen / so auf Ausländische lauten / der Bezogene schuldig seyn / so bald er selbe acceptirt / (welches unter dem Dato , da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen / zu thun ) darauf zu notiren / wer sie alhier in Banco bezahlen soll ; in Ermanglung dessen aber / sind selbe / als wann sie ohne Acceptation zurück kommen wären / alhier zu protestiren : Wechsel-Brief hingegen / so auf einen hiesigen / in eine frembde Messe zahlbar lauten / ist dieser alhier zu acceptiren nicht schuldig.

## §. 8.

Bekommt jemand Wechsel-Brief auf sich / und an sich selber zahlbar / und will solche nicht annehmen / es verfürte aber darunter ein Tertius , so soll er gehalten seyn / der Ordnung nach / einen Protest darüber fertigen zu lassen / und damit zu verfahren / als wie mit einem Wechsel-Brief / davon die Acceptation geweigert worden : Würde er aber solches unterlassen / ist der Wechsel-Brief

Brief/ für so gültig zu achten / als wann er selben  
würrlich acceptirt hätte.

§. 9.

Und weilens öffters Wechsel-Briefe auf Ju-  
den / die in der Nähe hiesiger Stadt wohnen / ein-  
lauffen / diese aber nicht allemahl alhier anzutref-  
fen sind ; als sollen sie in diesem Fall verbunden  
seyn / jemanden alhier mit einer Procura, oder  
Ordre, zu bestellen / der entweder die Accepta-  
tion nach Inhalt des vorstehenden §. 1. mit ihrem  
Obligo zu leisten / oder wenigstens ihnen be-  
richt : daß Wechsel-Brief auf sie / alhier vorhan-  
den / zu ertheilen hätte / niedrigen Falls kan der  
Inhaber auf der Juden Kosten jemanden an sie  
absenden / der ihnen davon Nachricht gebe / da  
sie dann noch selben oder folgenden Tages zur  
Acceptation herein kommen / oder zum wenigsten  
solche durch einen Brief unter dem Dato, da der  
Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen / leisten  
sollen / es wäre dann / daß weder das eine oder  
das andere wegen ihrer Feyer-Tage geschehen  
könnte / solchen Falls ist die Acceptation den nech-  
sten Tag hernach zu thun / und zwar gleichfalls un-  
ter

§

ter

ter dem Dato, da der Wechsel-Brief alhier ange-  
langet ist; in Ermanglung dessen allen aber / solle  
dem Inhaber frey stehen / entweder so gleich zu  
protestiren / oder wenigstens solches noch vor Ab-  
gang der nechsten Post zu thun / im übrigen aber  
schuldig seyn / hierinnen nach Wechsel-Gebrauch  
zu verfahren.

## §. 10.

Alle Wechsel-Brief / von was Orten sie auch  
herkommen / sollen pure von demjenigen / an wel-  
chen sie verlauten / selbst / oder von seinem Ge-  
walthaber ( der durch eine Banco-Procura dar-  
zu legitimiret ist ) acceptirt / darbey so wohl  
des Principalen als des Gewalthabers Tauff-  
und Zunahmen / auch / wann es Briefe Auf- oder  
Nachsicht zahlbar lautend / der Tag / da der  
Wechsel-Brief das erstemahl præsentiret wor-  
den / dabey gemeldet / dagegen die allensfalls hin-  
zu gesetzte Buchstaben S. P. dafür / als wann sie  
nicht da stünden / gehalten werden / auch dem Be-  
zogenen ohnmachttheilig seyn / wann er gleich den  
Wechsel-Brief ohne Giro, oder den Secon-  
da vor dem Prima acceptirt.

Cap.

## Cap. III.

Von Verfall-Zeit der Wechsel-  
Briefe / und deren Respect-  
Tage.

## §. I.

**S**Er einfache und gemeine Ufo der Wechsel-Briefe / soll vor 15. Tage / doppio Ufo vor 30. und anderthalb Ufo vor 23. / halb Ufo aber vor 8. Tage gerechnet / und mit diesen allen / des nächsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber / so auf eine gewisse Zeit / Dato oder nach Dato lauten / des folgenden Tages nach dem Dato des Wechsel-Briefs zu zahlen / der Anfang gemachet werden / also daß derselbe für den ersten / und so fort die nachfolgende (darunter hohe Fest- Sonn- Feyer- und Bet- auch Schluß- oder Banco- Sperr- Tage mit begriffen) zu zahlen.

§ 2

§. 2.

## §. 2.

Wann Wechsel-Briefe einlauffen / welche auf ein oder mehr Monathe nach Dato oder nach Sicht lauten / so sollen selbe auf den Tag / da sie respective datirt oder acceptirt sind / verfallen seyn / wären aber in dem Monath / da diese fällig / weniger Tage enthalten / als das Datum, da die Wechsel-Briefe trassirt oder acceptirt worden / ist die Verfall-Zeit den letzten Tag eben desselben Monaths / e. g. Wechsel-Briefe / so den 29. 30. und 31. Jan. datirt seyn / und 1. Monath dato zahlbar gestellt / verfallen ult. Febr. verlauten sie aber auf ein halb Monath Sicht oder Dato, verfallen selbe den 15. Tag / von dem folgenden Tag / des respective Dati, oder der Acceptation / angerechnet.

## §. 3.

Solle von allen Wechsel-Briefen / die auf einen gewissen Tag / ingleichen halb / ein / anderthalb / doppel

doppel und mehr Ufo lauten / derselbe benannte /  
und der letzte des Ufo, die aber bloß à ritorno  
des Leipziger und Naumburger Geleits und auf  
dessen Ankunfft gerichtet sind / der nächste Tag her-  
nach / da sonst zur gewöhnlichen Zeit und oh-  
ne Impediment das ordinaire Geleite anzukom-  
men pflegt / der Verfall-Tag seyn / und dafür ge-  
halten werden.

## §. 4.

Jedoch sollen alle à Ufo oder nach Dato  
lauffende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder  
Respect-Tage / welche mit dem nechsten nach  
dem Verfall-Tag an zu rechnen / und biß auf den  
sechsten Tag zu zehlen sind / zur Zahlung haben /  
daferne aber der letzte Respect-Tag / auf einen  
Tag / da man in Banco nicht schreibet / einfiele /  
soll man solchen den Tag vorhero in Banco schrei-  
ben lassen / auch alle Wechsel-Briefe / welche vor  
denen Jährlichen zwey Banco-Sperren / als  
ult. April. und ult. Octobr. verfallen / sollen  
noch an dem letzten Schreib-Tag vor der Sperr  
bezah-

bezahlet / oder protestiret werden / es mögen die Respect-Tage verflossen seyn oder nicht.

§. 5.

Die Wechsel-Briefe / so à Vista Lettera oder 2. 3. 4. Tage Sicht oder Nachsicht / ja alle Wechsel-Briefe / welche unter dem halben Ufo zu zahlen lauten / sollen derer in antecedenti §. 4. enthaltenen sechs Nach- oder Respect-Tage nicht zu genieffen haben / sondern bezahlet werden / nachdem sie præsentirt worden / so daß von Briefen à Vista innerhalb 24. Stunden der nächsten nach der Acceptation, (worunter auch diejenige Wechsel-Briefe / darinnen keine Zeit bestimmt / oder die à Piacere gestellet / mit begriffen sind) von andern aber am Verfall-Tag welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zahlen ist / und wann solcher an einem Tag fällt / da man in Banco nicht schreibt / solche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation derer Banchieri, in Banco zu leisten / und bey Wieder-Eröffnung derselben / wie gebräuchlich / in die Banco-Bücher einzuschreiben

schreiben / oder in ermanglender Zahlung behörig  
zu protestiren.

§. 6.

Trüge sich aber zu/das Wechsel Briefe auf einen  
gewissen benannten Tag zahlbar/anhero kämen/ da  
bereits nicht nur der benannte/sondern wohl einige  
der Respect-Tage verflossen wären/ solchen Falls  
sind die sechs Nach- oder Respect-Tage nicht nach  
der Præsentation, oder Acceptation, sondern  
nachdem in dem Wechsel Brief benannten Tag zu  
rechnen/und hat sich der Debitor der noch übrigen  
allein zu bedienen / kämen sie aber alhier an / daß  
neben dem darinnen benannten Tag auch die völli-  
ge Nach- oder Respect-Tage / bereits verstrichen  
wären / soll alsdann die Bezahlung innerhalb 24.  
Stunden nach der Acceptation, gleich bey denen  
Wechsel-Briefen a Vista zu thun ist / geleistet wer-  
den; Und da inzwischen einige Gefahr wegen  
Hinterhaltung / oder Ausbleibung der Wechsel-  
Brief über die Gebühr / zu Schulden käme / soll  
solcher derjenige unterworffen seyn/ so an der  
Versaumnus Ursache ist.

Cap.

## Cap. IV.

Von Bezahlung und Auslieferung der Wechsel-Briefe / Protestiren wegen manglender Bezahlung / und Einlösung sopra Protest.

## §. I.

**A**lle Wechsel-Briefe insgesamt / sie mögen à Vista, oder auf ein und andere Art Ufo, gewisse Tage und Zeit gestellet seyn / sollen nach Verfließung der im vorhergehenden Capitel benannten Verfall-Zeit und zugelassenen Respect- oder Nach-Tägen / derjenige / so solche acceptirt / es seye gleich die Valuta von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen und in demselben enthalten oder nicht / ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zu bezahlen schuldig seyn.

## §. 2.

§. 2.

Jedoch solle dem Trahenten oder auch Gi-  
ranten frey stehen / wann ein Wechsel-Brief  
oder Giro bloß und præcise an denjenigen / der  
solchen in Händen hat / und nicht an Ordre ge-  
stellet ist / oder girirt worden / auch sonst kein  
Tertius darunter leidet / oder der Innhaber  
nicht erweisen kan / daß er dardurch zu scha-  
den käme / seine Ordre zu wiederruffen / oder an  
jemand anders zahlbar zu verordnen ; an wel-  
chen sodann der Acceptant die Vergnügung zu  
leisten schuldig ist.

§. 3.

Fernerß solle Niemand gehalten seyn / einen  
acceptirten Wechsel-Brief gegen eine Banco-  
Procura oder mündliche Anzeig / daß der Wech-  
sel-Brief in Banco geschrieben seye / heraus zu ge-  
ben / sondern kan damit / bis den Nachmittag zu-  
warten / um vorhero aus dem Banco versichert  
zu werden / ob die Überschreibung würcklich ge-  
schehen seye / und seine Richtigkeit habe ?

¶

§. 4.

## §. 4.

Wann aber Wechsel-Briefe an Ordre zahlbar lauten / oder also girirt worden / und dahero alhier verhandelt werden können / ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden / solche in den Banco zu legen / und notiren zu lassen / woselbst sodann nach geschעהer Uberschreibung der Acceptant solche beziehen / oder in dessen Ermanglung / der Deponent selbe wieder zuruck nehmen kan.

## §. 5.

Und wann Wechsel-Briefe einliefen / welche alternative, in Nürnberg oder einen benachbarten Ort / zahlbar verlauten / sollen solche alhier in Banco bezahlet / oder / wegen manglender Bezahlung protektiret werden.

## §. 6.

Ven Wechsel-Briefen / welche die Respect-Tage genießen / solle dem Creditori verstattet seyn /

seyn / sobalden die Helffte derselben verlossen /  
solche von seinem Debitore zu ersordern / und  
wann in wählenden Respect-Tagen / die Zah-  
lung entweder ganz oder auch zum Theil / nicht  
erfolgte / kan der Creditor respective wegen  
gänzlich / oder zum Theil / unterbliebener Ver-  
günstigung den letzten Tag / und zwar von der  
Zeit an / da man in Banco zu schreiben aufhö-  
ret / bis Abends um 8. Uhr / der kleinern / prote-  
stiren / und wann nach geschעהener Protestation  
der Bezogene / noch vor Versendung des Pro-  
tects zahlen wolte / soll solches gegen erstattender  
Protest-Kosten / den Inhaber anzunehmen  
frey stehen.

§. 7.

Die Wechsel-Briefe auf kurze Sicht aber /  
welche keine Respect-Tage haben / sollen wie  
in vorhergehendem Cap. III. §. 5. verordnet / be-  
zahlt / oder noch selbigen Tags / wie in vorste-  
hendem §. 6. enthalten / protestiret werden.

## §. 8.

Und wann der Inhaber des Wechsel-Briefes die Protestation in der / in dieser Ordnung bestimmten Zeit / nicht beobachtete / mithin seinem Debitori noch länger nachwartete / daraus aber Schaden entstünde ; solchensfalls solle die Gefahr ermeldtem Inhaber zuwachsen / und wann er schon hernachmahlen protestirte / dieses jedoch von Unkräften seyn / wolffolglich ist er mit der disfalls / an gehörigen Orten / auf das Wechsel-Recht anbringende Klage / weiter nicht zu hören / sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibt solcher Wechsel-Brief / in der Krafft eines richtigen Schuld-Scheins des Acceptanten / und kan der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten / wöferne aber die Protestation zur rechter Zeit / und wie es diese Ordnung erfordert / geschehete / solle der Inhaber befugt seyn / seinen Regress sowohl an den Acceptanten als Ausgeber / wie auch Giranten zu suchen / und zwar nach mehrern Begriff des folgenden Vten Capitels.

§. 9.

§. 9.

Daferne aber ein Inhaber des Wechsel-Briefes nach geschehener Protestation, sich dennoch vorfesslich an den Acceptanten hielte / und den Wechsel-Brief nebst Protest nicht ordentlich zurück schickte / und daraus dem Giranten oder auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde / soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen / und alsdann einigen Regrets an jemand anders als den Acceptanten / zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn: auffser deme aber hat es bey dem §. 4. Cap. V. sein gänztliches Verbleiben.

§. 10.

Wann ein Wechsel-Brief aus ermanglender Acceptation protestirt / von einem Tertio aber per Honor acceptirt / hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfall-Zag resolviren würde / soll solche nach vorhero / an den ersten Acceptanten vergnügten Protestpfeßen und Provision, angenommen werden.

## §. II.

Würde ferner ein Wechsel-Brief wegen nicht  
erfolgender Zahlung protestirt/ und wäre an nie-  
mand recommandirt/ der solchen per Honor  
di Lettra oder del Giro einlösete / der Innha-  
ber aber wolte solches selber thun/ so hat er den  
Vorzug vor einem Tertio, der sich dazu anerbie-  
tet / es wäre dann / daß dieser wegen eines frü-  
hern Giranten/ oder Trahenten/ die Zahlung  
des Wechsel-Briefes nebst den Spesen offerirte/  
alsdann ist der Innhaber / daferne er sich noch  
nicht revalirt hätte / solches anzunehmen ver-  
bunden.

## §. 12.

Im Fall ein hiesiger Bürger oder Inntwoh-  
ner / jemanden / so an einem auswärtigen Ort  
wohnhafft ist / Wechsel-Brief / alhier in Nürn-  
berg zu bezahlen schuldig / dieser Frembde aber  
begehrete / ihm die Bezahlung baar zu über-  
senden / ist der Hiesige solches / ohne Abzug der  
Pro-

Provision und Banco - Spesen zu thun / keineswegs verbunden / sondern es mag der frembde Inhaber gleichwol jemanden bestellen / welcher die Zahlung / hiesigem Gebrauch nach / einziehe.

§. 13.

Und da ein Ausländer über seinen Wechsel-Brief also disponirte / daß er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte / ist der Einheimische befugt / nach seiner Willkühr / bey diesem oder jenem / die Provision abzuziehen und ihnen zu behalten.

§. 14.

Würde auch einer Wechsel-Briefe in Händen haben / wovon der Acceptant würcklich fallirte / soll der Inhaber / so bald ihm solches bekannt wird / der Verfall-Zeit unerwartend / protestiren lassen / und darbey ferners also verfahren / wie sichs bey würcklich verfallenen Wechsel-Briefen gebühret.

§. 15.

## §. 15.

Weiters solle kein Wechsel-Brief / welcher an eine gewisse Person / und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet / ohne des Ausgebers Genehmigung / bey Verlust des Wechsel-Rechts / vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden ; Hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt oder giriret sind / solche sollen dem Acceptanten sowol / als einem andern / ein- und zu verhandeln / auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen / und weiter zu giriren / frey stehen / doch daß die Valuta allemahl in Banco geschrieben werde.

## §. 16.

Alle Wechsel-Briefe / wie auch Assignationes , so Formam & Vim eines Wechsel-Briefes haben / sie mögen gleich alhier geschlossen seyn / oder von aussen einlauffen / sollen nicht

nicht nur bey der endlichen Zahlung / sondern auch / so oft sie alhier wieder verhandelt werden; ingleichen Wechsel / die gegen einander geschlossen worden / wann so ein als anderer wenigstens 50. fl. beträgt / würcklich in Banco geschrieben werden / bey Straff zehen pro Cento, auch gestalten Dingen nach / bey Verlust des Wechsel: Rechts.

§. 17.

Und daferne Wechsel: Brief einliefen / welche auf / in Banco ohngültige Münz: Sorten zahlbar lauten / sollen solche nichts desto weniger / nach Abzug des Cours: mässigen Aggio, ordentlich / bey obvermeldter Straff / in Banco geschrieben werden.

§

Cap.

## Cap. V.

Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurück gekommenen Wechsel-Briefen.

## §. I.

Wenn ein Protest wegen verweigerter Acceptation, mit oder ohne Wechsel-Brief zurück kommt / oder gewisse Nachricht einlauffet / daß derjenige / auf welchen der Wechsel-Brief verlautet / fallit worden seye / so solle der Geber zu frieden seyn / daß ihme eine Adresse auf einen andern Acceptanten / oder auch ein anderer Wechsel-Brief / mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag / da der vorherige protestirte fällig ist / und in rechter Zeit an gehörige Ort noch kommen kan / nebst Protest-Spesen und

und Brief-Porto, eingehändiget werden; solte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten/ lieget alsdann dem Trahenten ob/ seinen Geber noch selbigen Tages/ nebst Ersetzung/ der Protest. Kosten und Brief-Porto, sicher zu stellen/ und wann hernach kein Aviso einlief/ daß die Acceptation des zuruck gebliebenen Wechsel-Briefs behörig erfolgt seye/ solchen Falls ist eben dergleichen Ritorno zu vergnügen/ als wie von Wechsel-Briefen/ welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zuruck gekommen.

§. 2.

Im Fall aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld sammt Interesse (welche à rato ein halb pro Cento per mese zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen auch ein Drittel pro Cento Provision, und um wieviel inzwischen der Cours des Aggio möchte gestiegen seyn/ gleich verlangte / ist der Nehmer verbunden / ihme solches innerhalb 24. Stunden nach

R 2

Wech-

Wechsel: Recht zu vergnügen / jedoch gegen  
 Versicherung / wann ein Prima- oder Seconda-  
 Wechsel-Brief annoch zuruck geblieben / solchen  
 wieder zu verschaffen / und / falls die Richtigkeit  
 davon / noch in rechter Zeit erfolgt wäre / das  
 alhier empfangene Geld / ausgenommen die  
 Protest- Spesen und Brief- Porto, gebührend  
 zu restituiren.

## §. 3.

Kommt ein Wechsel-Brief der Ordnung  
 nach / mit Protest aus Mangel der Zahlung zu-  
 rück / oder es trüge sich zu / daß ein Wechsel-Brief  
 an eben denjenigen / auf welchen er lautet / remit-  
 tirt worden wäre / und aber die sichere Nachricht  
 einlief / daß ein solcher vor dem Verfall-Zag  
 (denn auf und nach dem Verfall-Zag / ist der  
 Schade für Rechnung des Remittenten.) fallirt  
 hätte / mithin kein Protest erfolgen könnte: so soll  
 der Geber des Wechsel-Briefs / seinem Creditor  
 die in selbigem begriffene Summa, samt Unkosten  
 und

und Wechsel Aggio, nach Inhalt des folgenden VII. Cap. alsobalden gut zu thun / oder darentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten / oder aber durch andere / demselben anständige Mittel / sich abzufinden schuldig seyn.

§. 4.

Könnte aber hierzu der Inhaber in der Güte nicht gelangen / solle auf sein Anrufen / bey dem löbl. Bürgermeister Amt / gegen den Debitorem so fort executive verfahren werden: so sind auch beede / sowohl der Geber des Wechsel Briefs / als der / so den Wechsel Brief acceptirt / in gleichen alle Giranten / dem Inhaber desselben / zugleich und jeder insonderheit / biß der Wechsel Brief völlig bezahlt / vor Debitores gehalten / auch stehet ihme frey / die Wiederbezahlung bey einem oder dem andern nach seiner Willkühr / (doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) biß er völlig vergnügt ist / mit- und ohne Recht zu suchen.

## Cap. VI.

## Von verlohrenen / mangelhaften und verjährten Wechsel-Briefen.

## §. 1.

**W**Ann ein Wechsel-Brief / welcher acceptirt worden / verlohren gegangen / der Bezogene aber wäre des Debiti geständig / oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden / so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig / jedoch ligt zugleich dem Einnehmer ob / jenem dagegen vernünftliche Caution und Sicherheit zu stellen / biß entweder der ermangelnde Wechsel-Brief eingeliefert / oder statt dessen / ein zulanglicher Mortifications-Schein bengebracht seyn werde.

## §. 2.

§. 2.

Ingleichen / wann in einem acceptirten Wechsel-Brief / oder desselben Giro sich einiger Mangel erweislich fände / ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten / woserne ihme der Einnehmer ad interim genugsame Versicherung leistet / biß nemblichen entweder der erscheinende Mangel ersetzt / oder mit einem vergnüglichen Mortifications-Schein abgethan seyn wird.

§. 3.

Da aber ein Wechsel-Brief ohne Giro eingeloffen und acceptirt worden wäre / dieser auch biß zur Verfall-Zeit also verbliebe / der girrte Secunda oder eine ordentliche Cession aber / in rechter Zeit nicht einliese / auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte / daß ihme die Gelder zugehörig seyn / ist der Acceptant schuldig / diese / biß auf die beygebrachte gnugsame Legitimation , in Banco zu deponiren / wiederigen Falls  
aber

aber der Inhaber auf Art und Weise / als bey  
andern verfallenen Wechsel-Briefen üblich / zu  
protestiren verbunden.

## §. 4.

Und wann jemand einen Wechsel-Brief  
auf sich selbst ausstellet / dessentwegen sich nie-  
mand / nach der Verfall-Zeit in einer Jahres-  
Frist meldet, alsdann solle der Wechsel-Brief/  
das Wechsel-Recht verlohren haben / und für  
nichts mehrers als einen gemeinen Schuld-  
Schein gelten / mithin auch nur dieses  
Recht genießen.

Cap.

Cap. VII.

Wie der Rück-Wechsel zu rechnen.

§. I.

**S** Er Rück-Wechsel von denen / aus Man-  
 gelder Zahlung / zurück gekommenen Wech-  
 sel-Briefen / es mögen solche über diverse Han-  
 dels-Plätze negotiiret / oder zwischen dem Inn-  
 haber und Remittenten selbst contiret seyn / soll  
 nach dem Cours , wie solcher auf dem Verfall-  
 Tag an demjenigen Ort / wo die Zahlung gesche-  
 hen sollen / per anhero gewesen / sammt einfacher  
 Provision, Protest-Kosten und Brief-Porto, ge-  
 rechnet und bezahlt werden ; würde aber von dor-  
 ten nicht immediate hieher gewechselt / gleich wie  
 der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden  
 kommet ; so ist die Vergnügung al Corso über den  
 dritten Ort / nebst Protest-Spesen / doppelter Pro-  
 vision, Sensarie und Brief-Porto, zu thun ; jedoch  
 kan man wegen der lauffenden Zeit des Rück-  
 Wechsel

Wechsels / à rato einen halben pro Cento per Mese vor promie Bezahlung abziehen.

§. 2.

Wolte aber der Inhaber lieber sein ausgelegtes Geld / nebst Protest-Kosten und Brief-Porto, item ein Drittel pro Cento Provision und um wieviel der Wechsel Aggio mögte gestiegen seyn / auch ein halb pro Cento per Monath Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen / so ist man ihm damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

### Cap. VIII.

## Von Compensations- und Retentions-Recht.

§. 1.

**B**egäbe es sich / daß der Acceptant vor oder bey der Verfall-Zeit fallirte / der Inhaber des acceptirten Wechsel-Briefes aber / wäre ihm mit einer Schuld verhaftet / oder hätte sonst etwas an Geld oder Effecti von ihm in  
Hand

Handen; so sollen demselben/ im Fall er sich daran halten wolte / solches nach Inhalt des 4. §. Cap. V. frey stehen. Nicht weniger sollen demjenigen / der vor die / mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe oder sonsten / liquide Forderung hätte / die vor des Schuldners Austritt zu Handen bekommenne Effetti zu seiner Befriedigung verbleiben/ und nicht mehr ad Massam gezogen werden; es wäre dann / daß sich / nach vorgängiger billigmässiger Schätzung / darbey ein Überschuß hervor thäte/ oder man wolte solthane Effetti mit baarem Geld auslösen / da in jenem Fall / der Überschuß / und indiesem / das völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bey dieser Obrigkeitlichen Verordnung / alle arge List und Gefährde / wie die erdacht werden mögten / absonderlich aber alle wucherliche Contractus, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 2.

Ingleichen / wann ein Handels-Mann alhier von einem Ausländischen / Waaren oder andere Effetti in Händen oder unter Wegs dargegen für

bezahlte sowohl / als acceptirte / oder auch mit Protest zurück gekommene Wechsel-Briefe / auch sonst liquide Forderung hätte / soll derselbe bey des Frembden ausbrechenden Falliment, sowol auf die in Händen / als zu gewarten habende Effetti das Compensations- und Retentions-Recht zu genießen haben / und weiter nichts / als was auf billigen Anschlag der Effetten, nach Abzug seiner liquiden Forderung / übrig bleibet / heraus zu geben schuldig seyn.

§. 3.

Und wann einer von einem Tertio Effetti in Händen / und für seine eigene Rechnung sowohl / als für einen andern / von selbigen absonderlich zu fordern hat / solcher Tertius aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung leistet / so soll derjenige / so die Effetten in Händen hat / befugt seyn / sich vor jenem hiervon bezahlt zu machen.

§. 4.

Ferners / da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe / und der Nehmer fallirte /

lirte / ehe dieser noch darüber disponirt hätte / und also das Geld sich würcklich noch in Banco befände / so kan der Geber solches / als sein Eigenthum / vindiciren / und muß folglich ihme selbiges in Banco wieder zuruck geschrieben werden.

Cap. IX.

Wer dieser Wechsel-Ordnung unterworffen seyn solle.

Nach dieser Wechsel-Ordnung haben nicht allein alle Kauff- und Handels-Leute / sondern auch alle andere / sie seyen von was Condition, Stand und Ort sie wollen / Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / wann sie zu contrahiren fähig / sich zu achten und zu richten / so oft sie bey alhier ausgegebenen / acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen entweder als Creditores oder Debitores interessirt seyn.

## Cap. X.

Wo die in Wechsel- und Handels-  
Sachen sich ereignende Differentien an-  
zubringen / und zu entscheiden seyn / und wie es  
hierbey mit denen Fremden zu halten.

## §. I.

Wann in Wechsel- oder andern Handels-  
Sachen sich Differentien ereignen / ist de-  
nen Interffenten unbenommen / entweder durch  
die Marckts-Vorstehere die Sache gütlich heben  
zu lassen, oder auch sonst unpartheyische Kauff-  
Leute zu Schieds-Leuten zu erwehlen / und solcher  
Gestalt / ohne Weitläufftigkeit / in der Güte / sich  
zu vereinigen: Woserne aber ein oder anderer  
Theil sich hierzu nicht verstehen / oder auch allen  
Falls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich/  
nicht willigen / sondern die Sache lieber durch ge-  
richtliche Untersuchung und Entscheidung abthun las-  
sen wolte / so solle solches bey dem löbl. Banco-  
Gericht / als in foro Competenti, so wohl con-  
als

als reconveniando geschehen/ daselbst nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung summarisch gehandelt / und darauf der Gerichtliche Entscheid / so bald möglich / ertheilet werden.

§. 2.

Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre / daß sie einer weitem Untersuchung nicht bedürffte/ sondern darbey ein vorseßlicher Umbtrieb und Aufenthalt der Sache zu Schulden käme : So solle auf vorgängiges Anruffen bey dem löbl. Burgermeister- Amt / der Ordnung nach / executive verfahren/ oder / da der Beklagte je noch einige zimliche Schein-Gründe zu seinem Behuff anführen würde / derselbe doch wenigstens/ gestalten Umständen nach/ zur hinlänglichen Interims - Caution, oder in deren Ermanglung / zur Deposition des Geldes in Banco, angehalten werden.

§. 3.

Und hierbey soll denen Frembden / wie denen Einheimischen gleiches Recht wiederfahren / es wäre dann / daß an ein- oder andern frembden

den Ort / gegen die hiesige anders / als gegen die ihrige / statuiret würde; welchen Falls die Frembden Ursach haben / zu frieden zu seyn / daß man sie alhier auf eben die Weise / wie denen Hiesigen bey ihnen geschicht / tractire.

## Cap. XI.

### Was den Senfalen zu thun oblieget.

**L**Edlich werden auch die Unterkäufer / bey ihren Pflichten erinnert und ermahnet / so viel die Schließ- und Bezahlung der Wechsel / oder Umsehung der Gelder gegen Banco valuta, dem Tertio zuschreiben / oder doppelte Wechsel gegen einander zu schliessen / anlanget / ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiß zu halten / keine Partita auffer dem Banco zu zahlen / schliessen / bey Straff von jeder Uberfahrt funfzig Gulden / und nach gestalten Sachen / bey Verlust ihrer Dienste / und Vorbehalt grösserer Straffe.

Anhang

# Anhang

Eines Oberherzlichen Decreti,

vom 19. May 1714.

**S**owohl Ein  
 Hoch: Edler und Hoch:  
 weiser Rath dieser des Heil. Reichs  
 freyen Stadt Nürnberg, ihre Bür:  
 gere / Schutz: Verwandte / Angehör:  
 ge und Unterthanen auf dem Land /  
 hiebevor treu: Väterlich erinnert / und /  
 Krafft Obrigkeitlichen Amts / unter an:  
 gesetzten Straffen / alles Ernstes besoh:  
 len / der nachtheiligen Handlungen mit  
 M de.

denen Juden/ sich zu enthalten und müßig zu gehen / so hat doch die Erfahrung und die häufig vorgebrachte Klagen und Beschwerde den allzuwahr bezeuget/ wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet / und was vor gefährliche Händel hingegen getrieben worden / so daß viele / welche sonst bey Ehren / Haab und Gütern / in Credit und Wesen bleiben können / dermassen übernommen und hintergangen worden / daß sie um ihre zeitliche Wohlfahrt / Nahrung / Ehr und Güter / auch endlich gar an den Bettel: Stab / und in das größte Elend gekommen / absonderlich aber hat sich die Jüdische Betrügeren darinnen geäußert / daß allhand verfängliche Obligationes erpractici-

Aciret / auch denen einfältigen Weibz-  
 Personen / Handwerck- Fuhr- ja so gar  
 denen Bauers- Leuten / welche weder  
 von der Handelschafft herkommen / noch  
 des Wechsel- Rechts kundig oder beleh-  
 ret sind / Wechsel- Briefe / und wol  
 noch darzu mit beygefügter Verpfänd-  
 tung Haab und Güter / hinterlistig- und  
 tückischer Weise abgeschwäzet wor-  
 den.

Diesem höchst- schädlichen und  
 Rechts- wiedrigen Beginnen mit  
 Nachdruck zu begegnen / und denen dar-  
 aus entspringenden Inconvenientien  
 annoch in Zeiten vorzukommen / will  
 Hoch- Edelgedachter Rath  
 nicht allein Dero hievorige / der Juden  
 Hand-

M 2



Handlungen betreffende Verordnungen /  
 zumaln aber das den 17. Jun. 1693. und den  
 25. October 1709. emanirte Oberherliche  
 Mandat alles Inhalts anhero hiermit  
 wiederholet und verneuret / sondern  
 auch / wegen der von ihren Unterthanen  
 auf dem Land / außhändigenden Obliga-  
 tionen insonderheit ernstlich gesetzet und  
 verordnet haben / daß kein dergleichen  
 Schein / Handschrift und Verschrei-  
 bung von einiger Verbindlichkeit oder  
 Krafft seyn solle / es seye dann von der  
 Amts- und Nigenherzschafft / wohin der  
 Debitor verherret ist / nach vorhergegan-  
 gener genugsamer Untersuchung: Was  
 es / mit der Causa debendi vor eine Be-  
 schaffenheit habe? Ob keine wucherliche/  
 oder andere verbottene Handlungen und  
 Pra-

Practiquen mit untergelauffen? Ob der Entnehmer das Geld zu seinem Nutzen verwendet? in was Sorten das Geld vorgeschossen worden? 2c. darein consentirt und eingewilliget worden; Ingleichen sollen keine / auſſer von denen Handels-Leuten / und des Wechsel-Rechts kundigen Personen / an Juden rechtmäßig und aufrichtig ausgestellte Wechsel-Briefe / gültig geachtet / oder Rechtliche Hülffe darauf ertheilet werden / wann solche nicht in Bessenn und mit Zuziehung der verpfflichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecæ aber / sollen ganz und gar nicht attendi-

M 3

ret



ret werden. Inmassen dann wiedrigen  
 Falls alle dergleichen / ohne Amts- und  
 Eigenherrlichen Consens, gefertigte Ver-  
 schreibungen ipso facto als Kraftlos  
 und unbündig annulliret und cassiret  
 seyn; die illegale Wechsel- Briefe aber  
 vor nichts anders als vor blosser Chiro-  
 grapha, wann sonst nichts erhebli-  
 ches dargegen einzuwenden ist / consi-  
 deriret werden sollen; wobey Ein  
 Hoch-Edler Rath Der o  
 wieder der Juden Handlungen wol-er-  
 worbene und scharff-verpönte Allergnädigste  
 Kayserliche und Königliche Privilegia  
 und Freyheiten bestens salviret / und  
 denenselben / durch die in gegenwärtigen  
 Man-

Mandat mit offener Hand geschehene Lüftung / nicht das geringste derogiret zu haben / sich ausdrücklich erkläret und vorbehält. Wornach sich Männiglich zu richten.

Decretum in Senatu,  
den 19. May 1714.

Es behält sich auch übriges Ein  
Hoch-Elder und Hochweiser Rath  
in alle Weg bevor/obige/zur Beförderung  
der Commerciem und Abstellung derer  
Mißbräuche in Wechselln / angesehene/  
nach der Handels-Leute erstatteten  
Gut-

Gutachten eingerichtete Wechsel-Ord-  
nung / so balden sich erhebliche Ursachen  
an Tag legen / ganz / oder zum theil / wie-  
der abzuthun / auch in ereignenden Fällen /  
ein und andere Erläuterung zu geben /  
und zu verbessern ; ungehindert  
männiglich.

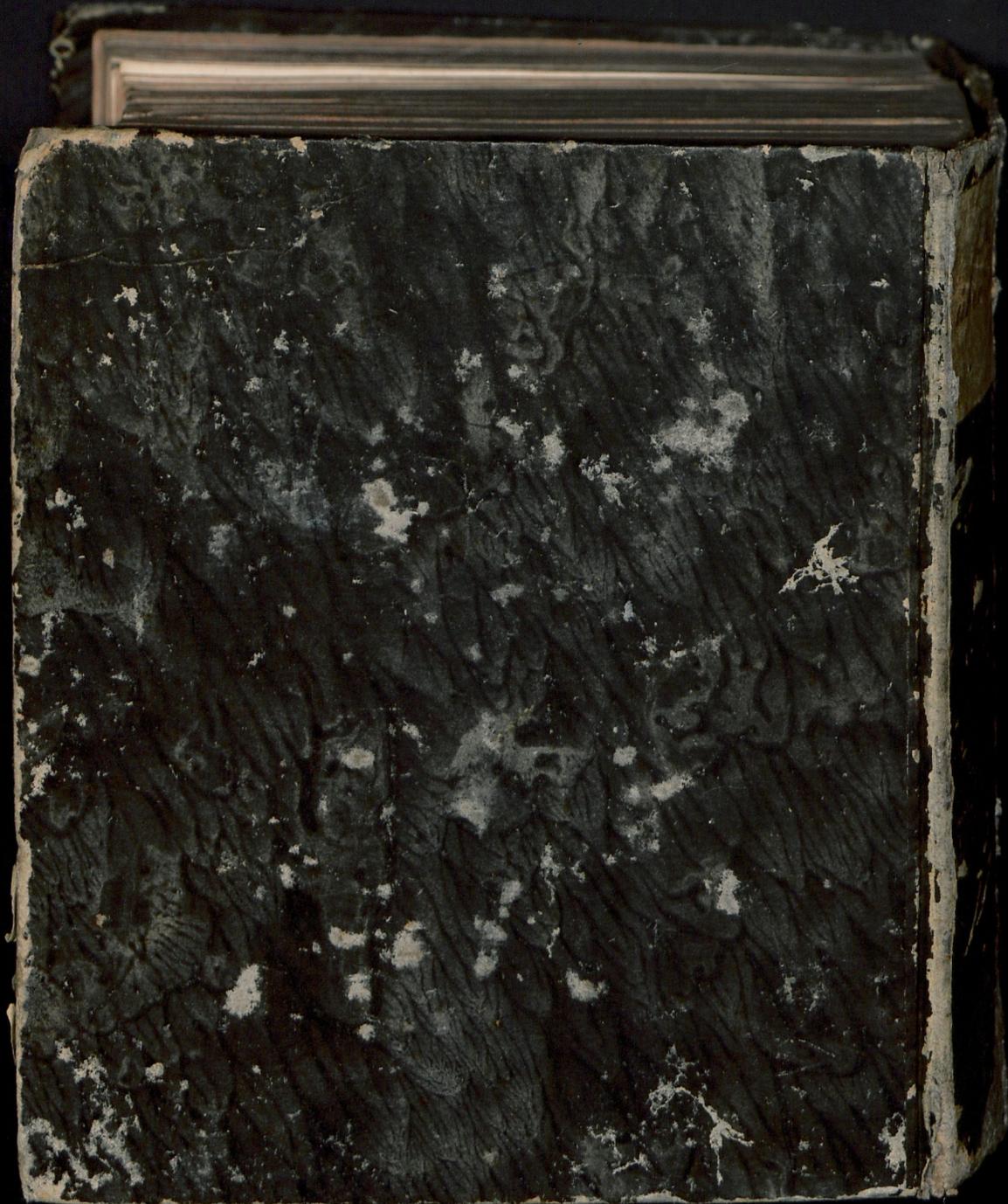


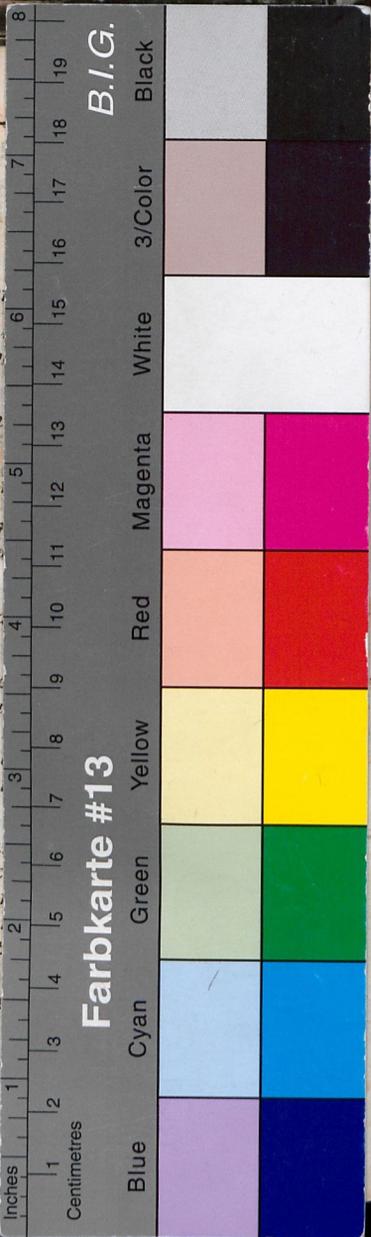
KK 698

X 231 3770

Recht 17.8.00 ✓

VD 17





Eines  
Hoch-Edlen und Hochweisen Rathhs  
des H. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg  
neu- revidirte und erläuterte

BANCO  
und  
Wechsel-Ordnung,

Samt zweyen Obrigkeitlichen Decretis,  
vom 28. Febr. 1713. und 4. May 1714.  
der Juden Handlung betreffend.



Nürnberg, zu finden bey Adam Jonathan Gelsecker/ 1722.